

# Prüfungsordnung

(vom 23. Mai 2008/ 15. Juni 2018)

Erlassen von der Konkordatskonferenz gestützt auf Art. 5 lit. c und Art. 10 des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst vom 28. November 2002.

## I. Zulassung zur praktischen Prüfung

§ 1. Zur Erreichung der Wahlfähigkeit im Sinn von Art. 19 des Konkordats ist die praktische Prüfung vor der Prüfungskommission des Konkordats abzulegen.

§ 2. Wer die Voraussetzungen gemäss Art. 17 des Konkordats erfüllt, wird zur praktischen Prüfung zugelassen.

## II. Inhalte und Form der praktischen Prüfung

§ 3. Die praktische Prüfung findet im letzten Viertel des Lernvikariats statt. Sie umfasst vier Teilprüfungen.

§ 4. Die Teilprüfungen finden in folgenden kirchlichen Handlungsfeldern statt:

- a) Seelsorge,
- b) Gemeindeentwicklung/Gemeindeleitung,
- c) Gottesdienst,
- d) Bildung.

§ 5. Die Vikarinnen und Vikare wählen für jede Teilprüfung zwei Schwerpunkt-Kompetenzen gemäss Anhang zu dieser Prüfungsordnung aus, die im entsprechenden Handlungsfeld exemplarisch nachgewiesen werden müssen.

In den Handlungsfeldern Seelsorge und Gemeindeentwicklung ist zusätzlich je eine der im Anhang aufgeführten Prüfungsformen zu wählen. In den Handlungsfeldern Gottesdienst und Bildung ist der Anlass bzw. die Gruppe/Klasse für die Prüfung auszuwählen.

§ 6. Die einzelnen Teilprüfungen werden im Sinn eines Kompetenznachweises gestaltet. Dieser besteht für jede Teilprüfung aus zwei Elementen:

- a) aus dem von der Vikarin/dem Vikar erstellten Dossier zur entsprechenden Teilprüfung; im Sinn einer Selbsteinschätzung legt sie/er dabei Rechenschaft ab über die Handlungskompetenzen in diesem Handlungsfeld,
- b) aus der Darstellung der Kompetenzen in einer vorgegebenen oder gewählten Form.

§ 7. *aufgehoben*

## III. Prüfungskommission

§ 8. Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungskommission richten sich nach Art. 10 des Konkordats. Die Konkordatskonferenz wählt die Mitglieder der Prüfungskommission. Die Kommission konstituiert sich selber und bestimmt ihr Sekretariat.

§ 9. Die Prüfungskommission legt die Termine für die Teilprüfungen in Absprache mit der Vikarin/dem Vikar fest. Sie nimmt dabei Rücksicht auf gemeindliche Besonderheiten.

§ 10. Die Prüfungskommission erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung. Diese sind vom Büro der Konkordatskonferenz zu genehmigen.

## IV. Prüfungsverfahren

§ 11. Ein Mitglied der Prüfungskommission nimmt zusammen mit der Vikariatsleiterin/dem Vikariatsleiter jeweils eine Teilprüfung ab. Das Mitglied der Prüfungskommission wird von

einer Fachexpertin/einem Fachexperten begleitet. Deren Auswahl obliegt der Prüfungskommission.

Gemeinsam bewerten sie im Anschluss an eine Teilprüfung das eingereichte Dossier und die abgelegte Teilprüfung. Sie eröffnen der Vikarin/dem Vikar das Prüfungsergebnis im Rahmen des anschließenden Nachgesprächs.

§ 12. Die Prüfungskommission bestätigt der Vikarin/dem Vikar die Ergebnisse der vier Teilprüfungen schriftlich; sie beantragt dem Büro der Konkordatskonferenz deren Validierung.

§ 13. Die einzelnen Teilprüfungen werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die praktische Prüfung gilt als «bestanden», wenn alle vier Teilprüfungen als «bestanden» bewertet wurden.

Ist eine oder sind zwei Teilprüfungen nicht bestanden, werden Auflagen für die einmalige Wiederholung der Prüfung formuliert, die frühestens nach drei Monaten, jedoch innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Lernvikariats zu erfüllen sind.

Die Auflagen und die Form der Wiederholung werden von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung mit der entsprechenden Vikarin/dem entsprechenden Vikar vereinbart, ebenso die Übernahme der jeweiligen Kosten.

Sind drei oder vier Teilprüfungen nicht bestanden, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Eine Wiederholung der ganzen Prüfung ist nicht möglich.

§ 14. Die Dossiers sind spätestens eine Woche vor der einzelnen Teilprüfung folgenden Personen zuzustellen:

- a) dem für die Prüfung zuständigen Mitglied der Prüfungskommission
- b) der externen Fachperson oder dem zweiten Mitglied der Prüfungskommission
- c) der Vikariatsleiterin/dem Vikariatsleiter.

## **V. Wahlfähigkeitszeugnis**

§ 15. Die Prüfungskommission bestätigt nach dem Bestehen aller Teilprüfungen gegenüber dem Büro der Konkordatskonferenz die erfolgreich bestandene Ausbildung und die Befähigung zur Übernahme des Pfarrdienstes.

Das Büro der Konkordatskonferenz informiert die Konkordatskirchen über die bestandene Prüfung.

Das Büro stellt das Wahlfähigkeitszeugnis im Namen der Konkordatskonferenz aus und überreicht es den Absolventinnen und Absolventen des Lernvikariats.

§ 16. Das Wahlfähigkeitszeugnis enthält keine Qualifikationen. Auf einem Beiblatt können allfällige Empfehlungen für die Weiterarbeit festgehalten werden.

§ 17. Die Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses bildet die Voraussetzung für die Ordination durch die zuständige Konkordatskirche.

## **VI. Rekurse**

§ 18. Negative Prüfungsentscheide sind binnen fünf Tagen schriftlich zu begründen und von der Prüfungskommission der Vikarin/dem Vikar mitzuteilen. Gegen solche Entscheide steht der Rekurs an die Rekurskommission offen.

## **VII. Schlussbestimmung**

§ 19. Die vorliegende Prüfungsordnung wurde von der Konkordatskonferenz am 15. Juni 2018 genehmigt und ersetzt die Prüfungsordnung vom 23. Mai 2008. Sie tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Anhang: Übersicht über Kompetenzbeschreibungen und Prüfungsformen

## Anhang zur Prüfungsordnung: Übersicht über die Kompetenzbeschreibungen und Prüfungsformen

Die Kompetenzen im Kompetenzstrukturmodell überschneiden sich und sind je nach Handlungsfeld nachzuweisen. Sie sind schwerpunktmässig festgehalten unter dem Kriterium der Prüfbarkeit. Die Vikarinnen/Vikare wählen für die einzelnen Prüfungsteile jeweils zwei Schwerpunkt-Kompetenzen aus, welche in einem spezifizierten Handlungsfeld exemplarisch nachgewiesen werden. In den Handlungsfeldern Gottesdienst und Bildung ist der Anlass oder die Gruppe/Klasse für die Prüfung auszuwählen.

| Handlungsfeld                                   | Spezifizierung  | Grundkompetenz             | Schwerpunkt-Kompetenzen   | Form der Prüfung   |
|---|---|----------------------------|---|--|
| <b>Seelsorge</b>                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelgespräch</li> <li>- Gespräch in Gruppe</li> <li>- Kasualgespräch</li> </ul>  | 4 Hermeneutische Reflexion | 1 Leben aus dem Evangelium<br>2 Berufsidentität<br>3 Selbstmanagement<br>5 Kreativität<br>6 Beziehung und Empathie<br>7 Team- und Konfliktfähigkeit<br>8 Ziel- und Ergebnisorientierung<br>9 Planung und Organisation<br>10 Leitung<br>11 Auftritt und Repräsentation<br>12 Kommunikation | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fallstudie</li> <li>- Rollengespräch</li> </ul> |
| <b>Gemeindeentwicklung/<br/>Gemeindeleitung</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Projekte zur Gemeindeentwicklung</li> <li>- Öffentliche Auftritte</li> <li>- Einzelthemen zu Führung, Zusammenarbeit, Qualität u.a.</li> </ul> |                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsentation einer Skizze zu einem selbst gewählten Thema</li> <li>- Präsentation einer Skizze zu einem gegebenen Thema</li> <li>- Planspiel</li> </ul>  |  |
| <b>Gottesdienst</b>                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Predigtgottesdienst</li> <li>- Kasualgottesdienst</li> <li>- Andacht</li> <li>- zielgruppenspezifische Gottesdienste</li> </ul>                |                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung einer gottesdienstlichen Feier (z.B. Gemeindegottesdienst, Kasualgottesdienst, Andacht etc.)</li> </ul>   |  |
| <b>Bildung</b>                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- kirchlicher Unterricht</li> <li>- schulischer Unterricht</li> <li>- Erwachsenenbildung</li> </ul>  |                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung einer Unterrichts- oder Bildungsveranstaltung (z.B. Schulunterricht, kirchlicher Unterricht, Erwachsenenbildung etc.)</li> </ul>  |  |